HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 29/2013 Düsseldorf, den 10. Dezember 2013

Seite 2 Achte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. November 2013

Seite 3 Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verleihung des Grades „Dr. rer. pol." oder „Ph.D." vom 25. November 2013

Seite 20 Sechste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Februar 2005 vom 28. November 2013

Achte Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.11.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV.NRW 2013 S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 23. April 2012, wird wie folgt geändert:

1. **In § 8 wird Satz 4 „Die Studierenden erhalten bei ordnungsgemäßer Teilnahme einen schriftlichen Nachweis." gestrichen.**

2. **In § 9 wird in Satz 2 das Wort „Hausarbeit" geändert in „Probehausarbeit".**

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 22.10.2013.

Düsseldorf, den 25.11.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Promotionsordnung

der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
zur Verleihung des Grades „Dr. rer. pol." oder „Ph.D." vom
25.11.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV.NRW.S.272), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Bedeutung der Promotion
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
§ 3 Betreuung der Promotion
§ 4 Anmeldung des Promotionsvorhabens
§ 5 Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 6 Dissertation
§ 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation
§ 8 Auslage der Dissertation
§ 9 Art und Umfang der mündlichen Prüfung (Disputation)
§ 10 Bewertung der Disputation
§ 11 Wiederholung von Promotionsleistungen
§ 12 Gesamtbewertung der Promotion
§ 13 Veröffentlichung der Dissertation
§ 14 Beendigung des Promotionsverfahrens
§ 15 Einsichtnahme in die Promotionsakten
§ 16 Promotionsjubiläum
§ 17 Ehrenpromotion
§ 18 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades
§ 19 Besondere Rechte
§ 20 Binationale Promotion
§ 21 Übergangsbestimmungen
§ 22 Inkrafttreten

§ 1 Bedeutung der Promotion

(1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den akademischen Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaft" (doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens; alternativ kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden der Titel „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Business Administration" oder „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Economics" verliehen werden. Der Nachweis der für die ordentliche Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) über ein wirtschaftswissenschaftliches Thema und aus einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann durch Ehrenpromotion den Grad eines „Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber" (doctor rerum politicarum honoris causa – Dr. rer. pol. h. c.) aufgrund hervorragender wirtschaftswissenschaftlicher Leistungen oder anderer vergleichbarer ideeller Verdienste um die Wirtschaftswissenschaft verleihen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Zur Promotion wird gemäß § 67 Absatz 4 HG zugelassen, wer einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern mit einem Gesamtergebnis von in der Regel mindestens „gut" nachweist, für das ein anderer Grad als „Bachelor" verliehen wird.

(2) Zur Promotion wird gemäß § 67 Absatz 4 HG ebenfalls zugelassen, wer einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG mit einem Gesamtergebnis von in der Regel mindestens „gut" nachweist.

(3) Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 und 2 sind Diplom- und Masterabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung.

(4) Als einschlägig im Sinne von Absatz 1 und 2 anerkannt werden andere Studienabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in verwandten Fächern bzw. Fachrichtungen, wenn eine angemessene Befassung mit dem Promotionsfach im Studium nachgewiesen wird. Abschlüsse an Hochschulen außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbe-

reichs des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 HG entsprechend als einschlägig anerkannt.

(5) Zur Promotion wird gemäß § 67 Absatz 4 HG außerdem zugelassen, wer

(a) einen Abschluss nach einem anderen als in den Absätzen 1 bis 4 genannten einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist, wobei bei ausländischen Studienabschlüssen in Zweifelsfällen die Gleichwertigkeit durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geprüft werden kann, und

(b) dieses Studium mit einer Note von 1,5 oder besser abgeschlossen hat und

(c) daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist.

(6) Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, dass angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach (BWL, VWL) durchgeführt werden. Diese dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Der Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben ist erbracht, wenn eine Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt, die einem einschlägigen Diplom- oder Master-Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität nach Inhalt und Anforderungen entspricht und mit einem Gesamtergebnis von in der Regel mindestens „gut" abgeschlossen wurde. Ist die Qualifikation nicht in ausreichendem Maße nachgewiesen, können ergänzende, angemessene Studien verlangt werden. Umfang und Inhalte dieser Studien sowie die Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten, für das Promotionsvorhaben relevanten Studien vom Fakultätsrat festzulegen.

(7) Die auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 6 dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Der Nachweis ist in der Regel durch Leistungen im Rahmen eines einschlägigen Master-Studiengangs an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit Fachprüfungsnoten von jeweils mindestens „gut" zu erbringen. Über die angemessenen Anforderungen bei den promotionsvorbereitenden Studien nach Absatz 6 und über die Anerkennung der Einschlägigkeit nach Absatz 4 entscheidet der Fakultätsrat vor der Anmeldung des Promotionsvorhabens nach § 4.

§ 3 Betreuung der Promotion

(1) Die Promotion einer Kandidatin oder eines Kandidaten wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet. Die Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten soll in steter Absprache mit die-

ser Betreuerin oder diesem Betreuer durchgeführt werden, auf deren oder dessen Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben ist. Wird die Auskunft verweigert oder ergibt die Auskunft, dass das Promotionsvorhaben, ggf. nach Setzen einer Frist für die abschließende Bearbeitung, voraussichtlich nicht mehr in angemessener Zeit zu Ende geführt werden wird, so kann die Betreuungszusage zurückgezogen werden. In diesem Fall erlischt die Anmeldung gemäß § 4.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss der Gruppe der hauptamtlich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitiert sein oder von der Fakultät mit der Betreuung von Promotionen beauftragt worden sein.

(3) Pensionierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät oder Hochschullehrinnen und Hochschullehrer, die die Universität gewechselt haben, können für eine Übergangszeit von 36 Monaten nach dem Datum der Pensionierung oder dem Verlassen der Universität als Betreuerin oder Betreuer gemäß Absatz 1 fungieren.

(4) Wenn die Betreuerin oder der Betreuer nicht hauptamtlich im Professorenamt an der Fakultät tätig ist oder nicht habilitiertes Mitglied der Fakultät ist oder nicht außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor der Fakultät ist, dann muss eine zweite Betreuerin oder ein zweiter Betreuer die Arbeit begleiten. Sie oder er muss der Gruppe der hauptamtlich im Professorenamt tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören und Mitglied der Fakultät sein.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß § 2 erfüllen, haben keinen Anspruch auf Übernahme einer Betreuung gemäß Absatz 1.

§ 4 Anmeldung des Promotionsvorhabens

(1) Vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation muss die Kandidatin ihr oder der Kandidat sein Promotionsvorhaben schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan anmelden. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans die Anmeldung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Anmeldung ist beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;

2. das Zeugnis des zur Promotion berechtigenden Studienabschlusses in beglaubigter Kopie,

3. eine Erklärung des Betreuers oder der Betreuerin der Dissertation, in der (i) die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung des Promotionsvorhabens bestätigt wird sowie (ii) das Fach des Promotionsvorhabens (BWL, VWL) genannt wird (Promotionsfach),

4. wenn die Bedingungen unter § 3 Absatz 3 Satz 1 gelten, zusätzlich eine schriftliche Erklärung der zweiten Betreuerin bzw. des zweiten Betreuers.

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Promotion nach § 2 Absatz 1 bis 5 nicht gegeben sind, wird die Anmeldung des Promotionsvorhabens abgelehnt, es sei denn der Fakultätsrat beschließt eine Zulassung unter Auflagen nach § 2 Absatz 6. In letzterem Fall wird die Anmeldung des Promotionsvorhabens unter der Maßgabe zugelassen, dass die vom Fakultätsrat festgelegten Auflagen nach § 2 Absatz 6 erfüllt werden. Dies wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Bei Nichterfüllung der Auflagen kann ein Widerruf der Zulassung gemäß § 49 Absatz 2 Nr. 2 VwVfG erfolgen.

(3) Wenn die Anmeldung des Promotionsvorhabens der Bewerberin oder des Bewerbers nicht abgelehnt wird, erhält sie bzw. er eine schriftliche Bestätigung über die Anmeldung des Promotionsvorhabens, über die Entscheidung des Fakultätsrats nach § 2 Absatz 7 sowie eine Belehrung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt den Empfang dieser Dokumente schriftlich.

(4) Mit der Anmeldung des Promotionsvorhabens werden folgende personenbezogene Daten vom Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 im Rahmen des Promotionsverfahrens verarbeitet:

1. Angaben zu Person (Titel, Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Identitätsausweis, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

2. Angaben zum Bildungsweg (Studienfach, Art und Ort sowie Note der Abschlussprüfungen, Dauer des Studiums)

3. Angaben zur Dissertation (Promotionsfach, Betreuerin bzw. Betreuer, ggf. zweite Betreuerin bzw. zweiter Betreuer)

Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW bezogen auf die Erhebungsmerkmale Hochschulstatistikgesetz vom 02.11.1990 sowie an die Statistikabteilung der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik.

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens können zum Zweck der Auskunftserteilung an Betroffene die oben genannten personenbezogenen Daten gespeichert und genutzt werden.

§ 5 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Beizufügen sind:

1. drei gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation in papierschriftlicher Fassung und ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Fassung,

2. eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Text: „Ich versichere an Eides statt, dass die vorliegende Dissertation von mir selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe unter Beachtung der ‚Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf' erstellt worden ist."

3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation bereits einer anderen Fakultät vorgelegt hat; die Erklärung muss auch Auskunft über alle vorherigen erfolglosen Promotionsversuche geben,

4. ein schriftlicher Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation, wer für die Berichterstattung gemäß § 7 Absatz 1 benannt werden soll,

5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache abgelegt wird, sowie eine Erklärung darüber, ob die Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 ausgeschlossen werden soll,

6. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält,

7. eine Erklärung, ob der Titel „Doktor der Wirtschaftswissenschaft" (doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.), der Titel „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Business Administration" oder der Titel der Titel „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Economics" verliehen werden soll.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die beigefügten Unterlagen und Erklärungen unvollständig, unzutreffend oder mit den Bestimmungen dieser Promotionsordnung unvereinbar sind oder wenn bereits erfolglose Promotionsversuche unternommen wurden.

§ 6 Dissertation

(1) Die Verfasserin oder der Verfasser hat eine Arbeit vorzulegen, deren Inhalt einen wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur wirtschaftswissenschaftlichen Forschung darstellt und welche die Fähigkeit der Verfasserin oder des Verfassers zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse belegen. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann die Arbeit in kumulativer Weise verfasst sein. In diesem Fall besteht sie aus einem Begleittext zur Einordnung der eingereichten Beiträge in den wissenschaftlichen Kontext sowie den wissenschaftlichen Beiträgen selbst. In der Dissertation muss detailliert dargelegt sein, welchen inhaltlichen und methodischen Beitrag die Kandidatin oder der Kandidat an jedem der eingereichten Beiträge erbracht hat. Diese Erklärung ist von allen Koautorinnen und Koautoren zu unterzeichnen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Vorveröffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse sind erwünscht, sind allerdings mit der Betreuerin oder dem Betreuer abzustimmen und müssen in der Dissertation angezeigt werden.

(3) Die nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 eingereichten Exemplare der Dissertation verbleiben bei der Fakultät.

§ 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation

(1) Die Dekanin oder der Dekan beauftragt zwei Personen (Gutachterinnen bzw. Gutachter), über die Dissertation Gutachten zu erstellen. Unter diesen Personen muss mindestens eine als hauptamtliche Universitätsprofessorin oder ein als hauptamtlicher Universitätsprofessor tätiges Fakultätsmitglied sein, das dem Fach angehört, dem das Promotionsthema zugeordnet ist, und im Fall von § 3 Absatz 3 Satz 1 das dort genannte Fakultätsmitglied. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens sein.

(2) Im Rahmen einer Kooperation mit einer Fachhochschule gemäß § 67 Absatz 6 HG können bei Nachweis der § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG entsprechenden (habilitationsäquivalenten) Qualifikation Professorinnen oder Professoren der Fachhochschule zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden.

(3) Die Gutachten zur Dissertation sind nach Möglichkeit innerhalb von vier Monaten nach der Beauftragung in Form eines eingehend begründeten Gutachtens vorzulegen. Sie müssen mit einer Empfehlung an die Fakultät zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation schließen.

(4) Wird die Annahme empfohlen, so ist zur Bewertung der Arbeit eines der Prädikate

summa cum laude (0),

magna cum laude (1),

cum laude (2) oder

rite (3)

vorzuschlagen.

(5) Differenzierungen der Prädikate um „plus" (0,25) und „minus" (0,25) sowie Zwischenprädikate „... bis ..." (0,50) sind zwischen 0,00 und 3,00 zulässig.

(6) Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden, die innerhalb einer von der Dekanin oder dem Dekan festzusetzenden Frist erfolgen muss. Für die Berichterstattung über die überarbeitete Fassung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(7) Lehnt eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Dissertation ab (Prädikat: „non rite") oder weichen die Bewertungen um mehr als zwei Prädikate voneinander ab, ist von der Dekanin oder vom Dekan eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter zu bestellen.

(8) Lehnen zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter die Dissertation ab, so gilt das Promotionsverfahren als endgültig nicht bestanden.

(9) Wurde in allen Gutachten gemäß Absatz 3 die Annahme der Dissertation empfohlen und erfolgt beim Dekanat nicht gemäß § 8 innerhalb einer Woche nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme durch ein hauptamtlich in einem Professorenamt tätiges Fakultätsmitglied, so ist die Dissertation angenommen. Das Gesamtprädikat der Dissertation ergibt sich in diesem Fall als auf zwei Nachkommastellen genau berechnetes arithmetisches Mittel aus den ungewichteten Einzelprädikaten; weitere Nachkommastellen werden gestrichen.

(10) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist die Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Fall der Ablehnung muss die Mitteilung einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 11 Absatz 1 über die Wiederholung der Dissertation enthalten.

§ 8 Auslage der Dissertation

(1) Die Promotionsakte mit den Gutachten wird zwei Wochen im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Ein Recht auf Einsichtnahme haben neben den mit den Gutachten beauftragten Personen alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder aus einem Professorenamt entpflichtet bzw. in den Ruhestand versetzt sind oder die habilitiert sind. Die Dekanin oder der Dekan informiert diese wie auch alle Fakultätsratsmitglieder über die Auslage.

(2) Jedes hauptamtlich in einem Professorenamt tätige Fakultätsmitglied kann innerhalb einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist eine Stellungnahme abgeben. Auf der Basis der Stellungnahme kann die Dekanin oder der Dekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen.

§ 9 Art und Umfang der mündlichen Prüfung (Disputation)

(1) In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet die mündliche Prüfung in Form einer wissenschaftlichen Disputation in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Disputation soll der Feststellung dienen, dass die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, ein wirtschaftswissenschaftliches Problem unter Berücksichtigung des Forschungsstandes sachverständig zu erläutern und wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation ist öffentlich, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht. Fakultätsmitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, dürfen in jedem Fall teilnehmen.

(2) Die Disputation besteht aus einem etwa 30-minütigen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers sowie einer etwa 30-minütigen Diskussion über diesen Vortrag. Die Bewerberin oder der Bewerber teilt der Dekanin oder dem Dekan das Thema des Vortrags nach Aufforderung durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mit.

(3) Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin der Disputation fest und teilt ihn mindestens 14 Tage vorher der Bewerberin oder dem Bewerber und der Fakultätsöffentlichkeit – hier unter Angabe des Themas – mit.

(4) Der Disputationsausschuss für das betroffene Promotionsverfahren wird durch die Dekanin oder den Dekan nach der Annahme der Dissertation eingesetzt. Die Dekanin oder der Dekan bestellt dazu drei Hochschullehrerrinnen und/oder Hochschullehrer und/oder habilitierte Angehörige der

Fakultät als Disputationsausschuss für das Promotionsverfahren. Für die Zusammensetzung des jeweiligen Disputationsausschusses macht die Betreuerin oder der Betreuer einen schriftlichen Vorschlag, wobei die erste Gutachterin oder der erste Gutachter und die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter zum Disputationsausschuss gehören sollen. Den Vorsitz führt eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor oder ein anderes habilitiertes Mitglied der Fakultät. Die oder der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Disputationsausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

§ 10 Bewertung der Disputation

(1) Unmittelbar nach der Beendigung der Disputation entscheidet der vollständig versammelte Disputationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Prüfung bestanden ist. Unabhängig davon ist die Disputation nicht bestanden, wenn der Prüfling zur Disputation ohne triftigen Grund nicht erschienen ist oder diese abgebrochen hat. Ist die Disputation bestanden, so setzt der Disputationsausschuss in gleicher Sitzung Noten für diese Prüfung fest sowie eine Gesamtnote für die Promotion gemäß § 12.

(2) Die möglichen Prädikate für die Leistung in einer bestandenen Disputation sind:

summa cum laude (0),

magna cum laude (1),

cum laude (2) oder

rite (3).

Differenzierungen der Prädikate um „plus“ (0,25) und „minus“ (0,25) sowie Zwischenprädikate„... bis ...“ (0,50) sind zwischen 0,00 und 3,00 zulässig.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so lautet das Prädikat „non rite“.

(4) Über den Verlauf der Disputation ist eine von den mündlichen Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen; sie enthält (a) den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, (b) die Namen der mündlichen Prüferinnen und/oder Prüfer, (c) den Tag der Disputation, (d) die wesentlichen Inhalte der Diskussion sowie (e) die Bewertung der Disputation.

§ 11 Wiederholung von Promotionsleistungen

(1) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann einmal eine neue Dissertation vorgelegt werden. Die neue Dissertation muss ein anderes Thema behandeln. Bewerberinnen oder Bewerber, die von dieser Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies dem Dekanat innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Dissertation schriftlich mitteilen. Die neue Dissertation kann frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eingereicht werden. Die Dekanin oder der Dekan kann nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der neuen Dissertation eine angemessene Frist für das Einreichen festsetzen. Mit der neuen Dissertation sind die vollständigen Unterlagen und Erklärungen zu § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 erneut einzureichen; unter Nr. 3 ist dabei auf die Ablehnung der ersten Dissertation hinzuweisen. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet analog zu § 5 Absatz 2 über die Zulassung mit neuer Dissertation im Promotionsverfahren. Nach erfolgter Zulassung wird das Verfahren gemäß der §§ 7 bis 10 dieser Ordnung weitergeführt.

(2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Disputation zu erfolgen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 8 bis 10.

§ 12 Gesamtbewertung der Promotion

(1) Die Gesamtbewertung der Promotion erfolgt gemäß § 7 Absatz 4 ohne Differenzierung gemäß § 7 Absatz 5. Aus dem mit dem Faktor 2 gewichteten Gesamtprädikat der Dissertation gemäß § 7 Absatz 9 und dem Prädikat der Disputation gemäß § 10 Absatz 2 wird ein Gesamtprädikat der Promotion mittels Division durch den Faktor 3 als arithmetisches Mittel bis auf zwei Nachkommastellen errechnet.

(2) Ein gemäß Absatz 1 errechneter Wert bis einschließlich x,50 wird zum besseren Prädikat, ein errechneter Wert über x,50 wird zum schlechteren Prädikat gerundet. Die Berechnung gemäß Absatz 1 wird vom jeweiligen Disputationsausschuss vorgenommen.

(3) Das Ergebnis der Disputation und die im Falle des Bestehens festgesetzten Noten sind dem Prüfling möglichst sofort mündlich mitzuteilen. Bei bestandener Prüfung ist auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Dissertation in § 13 und zum Beginn der Berechtigung, den Doktorgrad zu führen, in § 14 Absatz 2 hinzuweisen, bei nicht bestandener Prüfung auf die Bestimmungen zur Wiederholung in § 11 Absatz 2.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Berichterstattenden teilen – gegebenenfalls nach Ausführung von Änderungen an der Dissertation – ihr Einverständnis mit dem Druck der Dissertation auf einem Revisionsschein mit, der an die Dekanin oder den Dekan übergeben wird. Sämtliche Änderungen gegenüber der bei der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 eingereichten Fassung der Dissertation sind den Gutachterinnen und Gutachtern schriftlich anzuzeigen. Die Druckerlaubnis für die Dissertation wird nach Bestehen der Disputation von der Dekanin oder dem Dekan erteilt, sobald die Revisionsscheine aller Gutachterinnen und Gutachter vorliegen. Die Gutachterinnen und Gutachter sind gehalten, die Revision in der Regel innerhalb von drei Monaten zu prüfen und nach einer erfolgten Revision einen Revisionsschein auszustellen. Die Druckerlaubnis kann in Ausnahmefällen auch erteilt werden, wenn nicht alle Revisionsscheine eingegangen sind und dies von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu verantworten ist.

(2) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation in einer der folgenden Formen veröffentlicht werden:

a) Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation,

b) Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation, bei der das Datenformat und der Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag eine Verlängerung der genannten Frist zur Veröffentlichung bewilligen.

(4) Je nach Wahl der Veröffentlichungsart sind abzuliefern

a) im Fall von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a: zwei gebundene Exemplare der Dissertation bei der Betreuerin oder dem Betreuer und 25 Exemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf; statt der 25 Exemplare genügen drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und die Publikation auf der Rückseite des Titelblatts durch Angabe des Siegels D 61 als Dissertation der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgewiesen ist;

b) im Fall von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b: zwei gebundene Exemplare der Dissertation bei der Betreuerin oder dem Betreuer sowie zwei gebundene Exemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek, der außerdem das Recht übertragen wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der

Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) In allen Fällen ist dem Dekanat eine Quittung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation und ggf. der elektronischen Version der Dissertation sowie eine formlose Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation zu übergeben.

(6) In Ausnahmefällen, z. B. aus patentrechtlichen Gründen, die der Dekanin oder dem Dekan zur Prüfung vorgelegt werden müssen, kann die Betreuerin bzw. der Betreuer einen Aufschub der Veröffentlichung durch die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf um ein Jahr veranlassen. Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk versehen sind, müssen in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden. Auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan über die Verlängerung der oben genannten Fristen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat weist die Abgabe der Dissertation durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf im Dekanat nach.

§ 14 Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Abgabe der Dissertation in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf nach Erteilung der Druckerlaubnis ordnungsgemäß nach § 13 erfolgt und bestätigt, so wird eine Promotionsurkunde ausgegeben. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und der Bewerberin oder dem Bewerber ausgehändigt. Damit ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet und die Promotion vollzogen. Nach Vollzug der Promotion hat die oder der Promovierte das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die vorherige Führung dieses Grades oder ähnlicher Bezeichnungen ist unzulässig.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat im Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 5 für den Titel „Doktor der Wirtschaftswissenschaft“ (doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) optiert, so wird die Promotionsurkunde in deutscher Sprache abgefasst, anderenfalls in englischer Sprache. Die Urkunde enthält:

1. Die Namen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,

2. den verliehenen Doktorgrad,
3. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten,
4. den Titel der Dissertation,
5. die Gesamtbewertung der Promotion,
6. das Datum der mündlichen Prüfung, das zugleich als Datum der Promotion gilt,
7. die Namen der Gutachterinnen und/oder Gutachter,
8. den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
9. das Siegel der Fakultät.

(3) Der Promotionsversuch gilt als nicht unternommen, wenn

a) die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsgesuch vor der Entscheidung über Annahme der Dissertation oder im Falle der Annahme vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückzieht oder

b) die Dekanin oder der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder von Anfang an nicht erfüllt waren und irrtümlich als erfüllt angenommen wurden, oder

c) die Weiterführung des Promotionsverfahrens nicht möglich ist aus Gründen, die nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu verantworten sind.

(4) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn

a) die Bewerberin oder der Bewerber den Rückzug später als zu den in Absatz 3 genannten Zeitpunkten erklärt oder

b) die Dissertation abgelehnt wurde und die Absicht der Wiederholung der Dissertation nicht rechtzeitig mitgeteilt oder die Zulassung mit der neuen Dissertation versagt (§ 11 Absatz 1) oder die neue Dissertation ebenfalls abgelehnt wird oder

c) die mündliche Prüfung bei der Wiederholung erneut nicht bestanden wird oder

d) die Bewerberin oder der Bewerber eine in dieser Ordnung oder von der Dekanin oder dem Dekan bestimmte Frist trotz Mahnung und eventueller Verlängerung nicht einhält und dafür die Verantwortung trägt oder

e) die Dekanin oder der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber einer Täuschung beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat, oder

f) die Dekanin oder der Dekan vor Aushändigung der Promotionsurkunde Promotionsleistungen für ungültig erklärt, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis dieser Leistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder

g) die Dekanin oder der Dekan festgestellt hat, dass das Promotionsverfahren nicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung weitergeführt werden kann aus Gründen, die in der Verantwortung der Bewerberin oder des Bewerbers liegen.

(5) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion nach § 2 nicht vorliegen, wird die Promotion nicht vollzogen.

§ 15 Einsichtnahme in die Promotionsakten

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte einschließlich der Gutachten gewährt.

§ 16 Promotionsjubiläum

50 Jahre nach der Promotion kann die Fakultät zum Jubiläum eine Ehrenurkunde ausgeben, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf die besonders enge Verbindung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 17 Ehrenpromotion

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste in der Förderung der Wirtschaftswissenschaft den „Doktor der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber“ (doctor rerum politicarum honoris causa) verleihen. Hierüber beschließt auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei hauptamtlich in einem Professorenamt tätigen Fakultätsmitgliedern der Fakultätsrat. Der Beschluss über die Ehrenpromotion bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Mit dem Beschluss ist die Ehrenpromotion vollzogen; hierfür wird eine Urkunde ausgegeben.

§ 18 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern und nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er aufgrund schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder aufgrund unrichtiger Angaben über Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist oder wenn er bei der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat missbraucht worden ist. Dies gilt auch für den Doktorgrad ehrenhalber.

(4) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan. Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, insbesondere über die Rücknahme von Verwaltungsakten, Anwendung.

§ 19 Besondere Rechte

Ist aufgrund besonderer Umstände die Durchführung oder Weiterführung eines Promotionsverfahrens nach den Bestimmungen dieser Ordnung unmöglich, so entscheidet die Dekanin oder der Dekan, wie in bestmöglicher Übereinstimmung mit dieser Ordnung zu verfahren ist.

§ 20 Binationale Promotion

Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Anforderungen an das Verfahren und den Inhalt der Promotion finden auch Anwendung auf binationale Promotionen. In dem für jede Doktorandin und jeden Doktoranden einzeln abzuschließenden Kooperationsvertrag über ein gemeinsames Promotionsverfahren zwischen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und einer ausländischen Hochschule können im Einzelfall Ausnahmeregelungen getroffen werden, soweit das besondere Verfahren einer binationalen Promotion dies erforderlich macht. Alle Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet waren, werden nach der zuvor geltenden Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers wird auch ein später eröffnetes Promotionsverfahren nach der vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung geltenden Promotionsordnung durchgeführt, sofern das Promotionsgesuch mit den vollständigen Unterlagen nicht später als 48 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingegangen ist.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23.10.2013.

Düsseldorf, den 25.11.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Sechste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.02.2005 vom 28.11.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.02.2005, zuletzt geändert durch die fünfte Ordnung zur Änderung der Studienordnung vom 16.03.2010, wird wie folgt geändert:

1) § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Satz 1 wird wie folgt an die aktuellen rechtlichen Grundlagen angepasst:

      „Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 4c des Gesetztes vom 20. Februar 2013 (BGBl I S. 277) und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405), zuletzt geändert am 7. Januar 2013 (BGBl I S. 34) das Studium der Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung."

   b) Als Satz 2 wird folgender Satz ergänzt:

      „Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet die ÄAppO Anwendung."

2) § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Abs. 1 wird folgendermaßen geändert und ergänzt:

      - Nr. 3

        „ein anschließendes Praktisches Jahr, das eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen (in Vollzeit) in Universitätskrankenhäusern, Lehrkrankenhäusern, geeigneten ärztlichen Praxen oder anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung darstellt (§§ 3 und 4 ÄAppO) und das Klinische Studium abschließt;"

      - Nr. 4

„eine Ausbildung in erster Hilfe (§ 5 ÄAppO), die bei Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist;“

- Nr. 5

  „einen Krankenpflegedienst von 3 Monaten (90 Kalendertagen) Dauer (§ 6 ÄAppO), der vor der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Beginn des Praktischen Jahrs abzuleisten ist;“

- Nr. 6

  „eine Famulatur von 4 Monaten (120 Kalendertagen) Dauer (§ 7 ÄAppO), die nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Beginn des Praktischen Jahrs abzuleisten ist;“

- Nr. 7

  „die Ärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist:
  a) der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 22 ÄAppO) nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren,
  b) der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 28 ÄAppO) nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und
  c) der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 30 ÄAppO) nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Praktisches Jahr).“

3) § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.

   b) Folgende neue Nr. 3 wird ergänzt:

   „3. Task-based Learning (TbL)
   Zur Entwicklung der klinischen Expertise, des interdisziplinären Denkens und zur Förderung des eigenverantwortlichen Lernens bearbeiten die Studierenden selbständig reale Patientenfälle ausgehend vom jeweiligen Behandlungsanlass der Patientin bzw. des Patienten. Die von den Studierenden zu bearbeitenden Behandlungsanlässe (Tasks) sind in der Düsseldorfer Liste der Behandlungsanlässe definiert. Treffen die Studierenden auf eine Patientin bzw. einen Patienten, die bzw. der einen in dieser Liste aufgeführten Behandlungsanlass bietet, so können sie sich ausgehend vom konkreten Fall mit Hilfe von StudyGuides und Tutorien die zugrundeliegende Diagnose, die diagnostischen Verfahren, die Differentialdiagnosen sowie die (individuelle) Therapie und Prognose erarbeiten.
   StudyGuides (Leitfaden für Behandlungsanlässe) verschiedener Fächer helfen den Studierenden, das Eigenstudium zu strukturieren. Dies geschieht durch Definition der Lernziele, Hinweise auf wesentliche Aspekte des jeweiligen Behandlungsanlasses, Verweis auf Lernmaterialien der einschlägigen Fächer sowie Reflexionsaufgaben zur Nachbereitung.
   Im Rahmen von ärztlich geleiteten Fallbesprechungen (Tutorien) diskutieren die Studierenden die von ihnen aufgearbeiteten Fälle und gleichen Neues mit

Bekanntem ab. Für die Beantwortung von Fragen stehen ihnen zu definierten Zeiten Lehrpersonen als Expertinnen und Experten zur Verfügung."

4) § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 und 3 entfallen.

   b) An deren Stelle treten folgende Sätze:

   „Studierende mit infektiösen Erkrankungen (wie Hepatitis B oder C) können nur nach Zustimmung durch den Betriebsärztlichen Dienst invasive Tätigkeiten am Patienten durchführen. Stimmt der Betriebsärztliche Dienst dem nicht zu, können Zulassungen für Kurse, die invasive Tätigkeiten einschließen, nicht erteilt werden."

5) § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Abs. 4 wird folgendermaßen geändert:

   - Satz 1

     „Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Jahr ist das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung."

   - Satz 2 entfällt.

   b) Abs. 5 Satz 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

   „Das Klinische Studium umfasst ein Studium von sechs Semestern Dauer sowie das Praktische Jahr. Die sechs Semester des Klinischen Studienabschnitts sind in Unterrichtsblöcke und in Studien- und Praxisblöcke eingeteilt. Innerhalb der Unterrichtsblöcke sowie der Studien- und Praxisblöcke werden die Fächer (Anlagen 2a und 2b) teils fächerübergreifend, teilweise in kleinen Gruppen angeboten."

   c) In Abs. 5 wird nachfolgender Satz als Satz 6 ergänzt:

   „Nähere Bestimmungen zu den Unterrichtsblöcken bzw. den Studien- und Praxisblöcken sowie zu den Prüfungsregularien werden von der jeweils zuständigen Unterrichtskommission beschlossen."

   d) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 8, Satz 2 wird wie folgt geändert:

   „Dies sind Leistungsnachweise für 22 Fächer, 14 Querschnittsbereiche (der Leistungsnachweis QB 14 – Schmerzmedizin – ist erstmals bei der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung für den Prüfungstermin ab Oktober 2016 vorzulegen) und 5 Blockpraktika, die in § 27 ÄAppO definiert sind."

   e) Folgender neuer Abs. 6 wird ergänzt:

   „Studienblöcke
   Die Studienblöcke sind patientenorientiert, problembezogen und fächerübergreifend aufgebaut. Sie umfassen je vier Wochen. Dabei findet jeweils die letzte Woche ohne Präsenzlehre statt, um Eigenstudium und die Durchführung der Prüfungen zu ermöglichen.

Die Präsenzlehre in den Studienblöcken umfasst in der Regel 24 Unterrichtsstunden pro Woche.
Abweichungen bezüglich der vorgesehenen Präsenzlehre pro Woche hat die bzw. der verantwortliche Lehrende mit dem Dekanat bzw. dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät abzustimmen.
Die in § 27 Abs. 1 ÄAppO genannten Querschnittsbereiche sowie weitere Querschnittsbereiche werden in eigenen Veranstaltungen oder in den Studienblöcken integriert und fächerübergreifend vermittelt."

f) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 9, Satz 2 Aufzählung 1 wird wie folgt geändert:

„Innere Medizin – Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik – Frauenheilkunde, Geburtshilfe"

g) Folgender neuer Abs. 7 wird ergänzt:

„Praxisblöcke
Die Praxisblöcke mit einer Dauer von je vier Wochen entsprechen in der Form den in § 27 Abs. 4 ÄAppO genannten Blockpraktika Innere Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde, Frauenheilkunde und Allgemeinmedizin.
Der Unterricht in den Praxisblöcken findet als patientennahe Ausbildung im stationären und/oder ambulanten medizinischen Bereich statt. Die Präsenzlehre in den Praxisblöcken umfasst in der Regel 24 Unterrichtsstunden pro Woche. Davon entfallen pro Woche zwölf Unterrichtsstunden auf den „Unterricht am Krankenbett" als zentralem Ausbildungselement, acht Unterrichtsstunden auf das Task-based Learning und vier Unterrichtsstunden auf ärztlich geleitete Fallbesprechungen (Tutorien).
Abweichungen bezüglich der vorgesehenen Präsenzlehre pro Woche hat die bzw. der verantwortliche Lehrende mit dem Dekanat bzw. dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät abzustimmen."

h) Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 10 und wie folgt geändert:

„Die Querschnittsbereiche werden in eigenen Veranstaltungen oder in den Unterrichtsblöcken bzw. den Studien- und Praxisblöcken integriert und fächerübergreifend vermittelt."

i) Der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 11.

6) § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:

- Satz 1

  „Das Praktische Jahr umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen (in Vollzeit) in Kliniken der Hochschule oder in anderen gemäß der Ärztlichen Approbationsordnung zulässigen Einrichtungen der ambulanten und stationären Versorgung."

- Satz 3

„Das Tertial im Fach Allgemeinmedizin kann in begutachteten Arztpraxen durchgeführt werden."

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 (max. 20 pro Tertial) Ausbildungstagen angerechnet (§ 3 Abs. 3 ÄAppO)."

7) § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abs. 1 Satz 1 wird folgendermaßen geändert:

„In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1, 3, 4 ÄAppO) und der in der Anlage 4 dieser Studienordnung dargestellten Richtlinien ergeben sich für die Ausbildung im Praktischen Jahr folgende Ziele:"

b) Abs. 3 Satz 1 wird folgendermaßen geändert:

„Die oder der Studierende ist zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kliniken und Lehrkrankenhäuser/Lehrpraxen/ Lehrambulanzen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verpflichtet."

c) Abs. 4 wird folgendermaßen geändert:

- Satz 2

  „Die Richtlinien für die Ausbildung sind in der Anlage 4 dieser Studienordnung dargestellt."

- Satz 3 und 4 entfallen.

- Satz 4 wird folgendermaßen ergänzt:

  „Für die Lehrkrankenhäuser, Lehrpraxen und Lehrambulanzen gelten die Bestimmungen des Curriculums für die Durchführung des Praktischen Jahrs an den Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anhand gemeinsam verabschiedeter Logbücher (gemäß den Richtlinien in Anlage 4 dieser Studienordnung)."

d) Abs. 5 entfällt.

8) § 18 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der Name des Paragraphen wird folgendermaßen geändert:

„Unterbrechung des Studiums"

b) Satz 1 wird folgendermaßen geändert, die Aufzählungen entfallen:

„Das Studium kann für Zwecke der Famulatur, eines Auslandsstudiums, der wissenschaftlichen Arbeit oder aus persönlichen Gründen in der Regel nur nach Abschluss eines Unterrichtsblocks oder nach Abschluss der Studien- und Praxisblöcke eines jeden Semesters, nicht aber während des Semesters unterbrochen werden."

c) Satz 2 und 3 entfallen.

d) Folgender neuer Satz 2 wird ergänzt:

„Nach Maßgabe der Einschreibungsverordnung der Universität sollte ein Urlaubssemester beantragt werden."

9) § 22 Abs. 2 Nr. 3 entfällt.

10) Die aktualisierte Anlage 2 zu § 13 ist dieser Änderungsordnung als Anlage 1 beigefügt.

11) Die aktualisierte Anlage 4 zu § 16 ist dieser Änderungsordnung als Anlage 2 beigefügt.

12) Anlage 5 entfällt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden der Humanmedizin, die zum Wintersemester 2013/14 in ein neues Semester eintreten bzw. für die die ÄAppO in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 17.10.2013.

Düsseldorf, den 28.11.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Anlage 2

zu § 13 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der HHU

a) Kurse und Seminare des Klinischen Studiums
*(benotete Leistungsnachweise nach § 13 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin in Verbindung mit § 27 ÄAppO; * UaK = Unterricht am Krankenbett)*

Fächer:		
1.	Allgemeinmedizin, Kursus	2,7 SWS
2.	Blockpraktikum Allgemeinmedizin, UaK*	3,0 SWS
3.	Allgemeinmedizin, Seminar	2,0 SWS
4.	Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin, Kursus	0,9 SWS
5.	Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin, UaK	1,4 SWS
6.	Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin, Seminar	0,8 SWS
7.	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Kursus	1,1 SWS
8.	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Seminar	0,4 SWS
9.	Augenheilkunde, Kursus	1,0 SWS
10.	Blockpraktikum Chirurgie, UaK	2,0 SWS
11.	Schwerpunktfach Chirurgie, UaK	9,0 SWS
12.	Schwerpunktfach Chirurgie, Seminar	4,3 SWS
13.	Dermatologie, Venerologie, UaK	0,8 SWS
14.	Dermatologie, Venerologie, Seminar	0,2 SWS
15.	Blockpraktikum Frauenheilkunde, Geburtshilfe, UaK	1,0 SWS
16.	Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Seminar	1,0 SWS
17.	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kursus	2,3 SWS
18.	Hygiene, Kursus	1,0 SWS
19.	Mikrobiologie, Virologie, Kursus	3,4 SWS
20.	Blockpraktikum Innere Medizin, UaK	1,5 SWS
21.	Schwerpunktfach Innere Medizin, UaK	9,0 SWS
22.	Schwerpunktfach Innere Medizin, Seminar	4,3 SWS
23.	Blockpraktikum Kinderheilkunde, UaK	1,4 SWS
	Kinderheilkunde, Seminar	0,5 SWS
25.	Schwerpunktfach Neurologisch - psychische Erkrankungen, UaK	6,0 SWS
26.	Schwerpunktfach Neurologisch - psychische Erkrankungen, Seminar	2,0 SWS
27.	Pathologie, Kursus	2,0 SWS
28.	Pharmakologie, Toxikologie, Kursus	3,4 SWS
29.	Rechtsmedizin, Kursus	1,1 SWS
30.	Rechtsmedizin, Seminar	0,6 SWS
31.	Wahlfach, Kursus/Seminar	2,0 SWS
Querschnittsbereiche:		
32.	Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Seminar	2,0 SWS
33.	Medizin des Alterns und des alten Menschen, Kursus	1,0 SWS
34.	Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie, Kursus	2,0 SWS
35.	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Kursus	1,4 SWS
Gesamt:		**78,5 SWS**
Stunden:		**1099,0**

davon:

Kurse	**354,2**
UaK	**491,4**
Seminare	**253,4**

b) Vorlesungen des Klinischen Studiums

Fächer:	
1. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin	1,7 SWS
2. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	1,0 SWS
3. Augenheilkunde	2,0 SWS
4. Chirurgie (im Rahmen des Blockpraktikums)	0,4 SWS
5. Schwerpunktfach Chirurgie	10,0 SWS
6. Dermatologie, Venerologie	0,9 SWS
7. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	2,0 SWS
8. Humangenetik	2,0 SWS
9. Hygiene	3,0 SWS
10. Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik	2,1 SWS
11. Mikrobiologie, Virologie	6,0 SWS
12. Innere Medizin (im Rahmen des Blockpraktikums)	0,7 SWS
13. Schwerpunktfach Innere Gruppe	10,0 SWS
14. Kinderheilkunde	3,0 SWS
15. Schwerpunktfach Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,0 SWS
16. Pathologie	4,0 SWS
17. Pharmakologie, Toxikologie	4,0 SWS
18. Rechtsmedizin	1,6 SWS
19. Wahlfach	1,0 SWS
Querschnittsbereiche:	
20. Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik	2,0 SWS
21. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	2,0 SWS
22. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	2,0 SWS
23. Infektiologie, Immunologie	2,0 SWS
24. Klinisch-pathologische Konferenz	2,0 SWS
25. Klinische Umweltmedizin	0,6 SWS
26. Medizin des Alterns und des alten Menschen	1,0 SWS
27. Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie	4,0 SWS
28. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	0,7 SWS
29. Prävention, Gesundheitsförderung	2,0 SWS
30. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	2,0 SWS
Gesamt:	**78,7 SWS**
Stunden	**1101,8**

Anlage 4

Richtlinien
für die klinisch-praktische Ausbildung der Humanmedizinstudierenden während der dritten Qualifikationsstufe (Q3) bzw. des Praktischen Jahrs am Universitätsklinikum Düsseldorf und in den Akademischen Lehrkrankenhäusern und Akademischen Lehrpraxen

Verabschiedet vom Fachbereichsrat am 11.07.2013

Diese Ausbildungsrichtlinien werden erlassen, um den Studierenden im Praktischen Jahr die beste Ausbildung zu ermöglichen. Sie sind für die Studierenden im Praktischen Jahr und die ausbildenden Ärztinnen und Ärzten verbindlich. Maßgeblich für die Durchführung der klinisch-praktischen Ausbildung sind in erster Linie § 3 und § 4 der Approbationsordnung für Ärzte.

Im Mittelpunkt der klinisch-praktischen Ausbildung im Praktischen Jahr steht die Ausbildung am Krankenbett / am Patienten, bei der die Studierenden ihre Fähigkeiten vertiefen und erweitern und lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall theoretisch und praktisch anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte ärztliche Verrichtungen durchführen.

Als übergeordnete Lernziele hat die Medizinische Fakultät für das Praktische Jahr (Q3) festgelegt:

Die Absolventinnen und Absolventen

- sind in der Lage, selbstständig den gesundheitlichen Zustand der Patienten zu beurteilen, im Falle häufiger Erkrankungen die Diagnostik und Behandlung einzuleiten sowie eigenständig Therapie- und Präventionskonzepte zu entwickeln und zu überwachen. Im Todesfall können sie alle erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsgrundlagen ergreifen.
- können bei einzelnen Patientinnen bzw. Patienten Erkrankungen hinsichtlich ihrer biologischen, psychologischen und sozialen Grundlagen analysieren und das Resultat bei der klinischen Entscheidungsfindung berücksichtigen.
- können wissenschaftliche Ergebnisse auf individuelle Patientinnen und Patienten übertragen.
- üben unter Supervision ihre ärztliche Tätigkeit nach professionellen Standards aus.
- beherrschen eine angemessene und effektive Kommunikation.
- gestalten Arbeitsabläufe sinnvoll und effektiv. Sie aktualisieren fortwährend ihr Wissen. Sie vertreten ihre Interessen angemessen und in Wertschätzung gegenüber anderen.
- üben ihre ärztliche Tätigkeit unter angemessener Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte aus.
- führen Lehrveranstaltungen zu medizinischen Themen durch.

Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verabschiedet zum Erreichen dieser Ziele folgende Richtlinien:

- Die PJ-Studierenden werden als angehende Ärztin bzw. angehender Arzt in den Klinik- bzw. Praxisbetrieb integriert. Sie werden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztin bzw. des ausbildenden Arztes praktisch am Patienten tätig. Zu diesen Tätigkeiten zählen die eigenständige Aufnahme und Untersuchung sowie die anschließende Entwicklung eines Diagnostik- und Therapiekonzeptes im Zusammenwirken mit einer voll-approbierten Ärztin bzw. einem voll-approbierten Arzt.
- Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden ist namentlich eine Lehrende bzw. ein Lehrender als Tutorin bzw. Tutor festgelegt, die bzw. der täglich über ein auf die Ausbildung abgestimmtes Maß an Zeit für die Studierenden verfügt.
- Den Studierenden wird Gelegenheit zur kontinuierlichen Betreuung von Patientinnen und Patienten im stationären Bereich von der Aufnahme bis zur Entlassung sowie zu deren Vorstellung bei Visiten bzw. in den Akademischen Lehrpraxen bei Wiederholungskontakten und Hausbesuchen gegeben.
- Während ihrer Tätigkeit erläutern die ausbildenden Ärztinnen und Ärzte den Studierenden ihr Handeln in Bezug auf die oben genannten Kompetenzen und geben diesbezüglich Hinweise für das Selbststudium.
- Die Ausbildung im Klinik- bzw. Praxisbetrieb findet an allen Werktagen mit insgesamt 25 bis 30 Stunden pro Woche statt.
- Die Studierenden erhalten regelmäßig (mindestens einmal 14-tägig) ein strukturiertes Feedback von ihren Tutoren und / oder einer anderen Dozentin bzw. einem anderen Dozenten.
- Die Studierenden haben tageweise Gelegenheit, ausführlich unter Anleitung einer erfahrenen Ärztin bzw. eines erfahrenen Arztes die Handhabung verschiedener therapeutischer und diagnostischer Verfahren (z.B. Ultraschall, Endoskopie, Funktionsuntersuchungen) im Rahmen der einzelnen Fächer zu üben, um deren Möglichkeiten einschätzen zu können.
- Die Studierenden haben regelmäßig die Möglichkeit zum Gespräch mit der bzw. dem PJ-Beauftragten.
- Die Studierenden machen sich mit den Aufgaben und der Arbeit anderer im Krankenhaus oder im Umfeld der Praxen tätiger Berufe im Gesundheitswesen vertraut und lernen die Zusammenarbeit mit den Angehörigen dieser Berufe.
- Zu den Tätigkeiten, zu denen die Studierenden nicht herangezogen werden, zählen z.B. der häufige Einsatz im Pflegedienst, im Hol- und Bringedienst oder bei Aufgaben, die einer Stationssekretärin bzw. einem Stationssekretär obliegen. Sie bzw. er kann jedoch Teile solcher Aufgabe übernehmen, die für den jeweiligen Erfolg des Stations- bzw. Praxisteams im Einzelfall erforderlich sind.
- Die Studierenden nehmen regelmäßig an den im Rahmen der Krankenversorgung stattfindenden klinischen Besprechungen, den pathologisch-anatomischen Demonstrationen, den Röntgenbesprechungen (mindestens einmal wöchentlich), themenbezogene Kolloquien mit Fallbesprechungen der jeweiligen Fachabteilung sowie den wöchentlichen Fortbildungs-veranstaltungen teil.
- Ausbildungsmöglichkeiten im Rettungsdienst werden angeboten.

- Die Studierenden nehmen während eines Tertials mindestens an zwei Nacht- und einem Wochenenddienst teil. Während dieser Dienste begleiten die Studierenden die diensthabende Ärztin bzw. den diensthabenden Arzt. Für einen Wochenend- oder Feiertagsdienst wird ein freier Wochenarbeitstag als Ausgleich gewährt.
- Es gibt während des Praktischen Jahrs keine Studientage, eine angemessene Zeit zum Eigenstudium wird gewährt.
- Lehrgespräche bzw. Seminare umfassen etwa 2,5 Stunden pro Woche.

Die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung während der drei Tertiale legt die Medizinische Fakultät in Logbüchern fest. Für die Ausbildung in der Inneren Medizin sollen Unterrichtslaboratorien mit einer Grundausstattung vorhanden sein. Die Organisation dieses Ausbildungsteils obliegt der Ausbildungsleiterin bzw. dem Ausbildungsleiter für Innere Medizin oder seiner bzw. seinem Beauftragten in Absprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter des klinischen Labors oder dessen Beauftragten.

Die PJ-Beauftragten werden von der Medizinischen Fakultät und den Trägern der Akademischen Lehrkrankenhäuser verpflichtet, diese Richtlinien für die Ausbildung der Medizinstudierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Praktischen Jahr zu beachten.